

**Neues aus dem „Hafenburschen“: Zwischen Giftanschlag und Prügelattacke\***

Wirtin Inga Rowski hat viel zu tun: In ihrer Hafenkneipe begießt der zum Stamminventar der Kneipe gewordene Shantychor das Dahinscheiden eines seiner langjährigsten Mitglieder Otto Ohnesorg (O). Inga, die die Umstände seiner letzten Stunden aus erster Hand kennt, weiß die Geschichte so hautnah zu schildern, dass die Shanty's an ihren Lippen hängen. Theodor Treffsicher (T), der Neffe des O, arbeitet im Unternehmen des T als angestellter Arbeitnehmer. Nach jahrelanger Schufferei ohne bisher einen nennenswerten finanziellen Vorteil vom Wohlstand seines Onkels gehabt zu haben, meinte T, es sei Zeit, dass nun auch er endlich von dem Vermögen der Familie profitiere. T beschloss daher, den O umzubringen, um den mit Sicherheit erheblichen Erbanteil zu kassieren. Auch Bernhard Birne (B), ein weiterer Angestellter des O, fasste (unabhängig von T) den Entschluss, den O zu töten, da er schon länger den Eindruck hatte, O wolle ihn loswerden. B wollte so einer vermeintlich bevorstehenden Kündigung entgehen. T und B hatten unabhängig voneinander den Einfall, den O zu vergiften. Beide wussten, dass O zur Mittagszeit immer das Nahrungsergänzungsmittel „Orthomol Cardio“ einnimmt. Dazu rührte O täglich den Inhalt eines Beutels mit Granulat in ca. 150 – 200 ml Fruchtsaft ein. B kam auf die Idee, das Granulat mit einer, diesem zum Verwechseln ähnlich aussehenden, jedoch tödlich wirkenden Giftsubstanz auszutauschen und setzte diesen Plan in die Tat um. Unabhängig davon vergiftete auch der T mit einer tödlich wirkenden Menge Gift den Fruchtsaft. Am nächsten Tag schenkte sich O getreu dem Motto „Orthomol Cardio – Alles, was das Herz begehrt“ ein Glas mit dem vergifteten Fruchtsaft ein, schüttete sodann das vergiftete Granulat hinein und trank das „Gebräu“ aus. Doch statt sein Herz-Kreislauf-System bis ins hohe Alter fit zu halten, bewirkte das Getränk zwei Stunden nach der Einnahme den Tod des O. Die rechtsmedizinische Untersuchung ergab, dass sowohl die Giftmenge im Fruchtsaft als auch die Menge an toxisch wirkendem Granulat jeweils allein bereits tödlich gewesen wären. Außerdem wurde festgestellt, dass O sowohl das Gift des T als auch das Gift des B absorbiert hatte.

Doch damit nicht genug: Bodo Rowski – seines Zeichens Polizist – weiß noch mehr über den von ihm überführten T zu berichten: T ist aushilfsweise als geringfügig-beschäftigter Schulbetreuer an der Ricarda-Huch-Schule in der HansasträÙe beschäftigt. Die Tätigkeit und der Umgang mit den Kindern gefallen ihm gut. Da T der Meinung ist, Kinder müssten sich auch in der Schule etwas ausleben können, unterstützt er gern das wilde Toben der Kinder auf dem Schulhof. Dabei integriert er sich oft selbst in die Spiele der Kinder. Eines Tages ging es ihm allerdings etwas zu wild zur Sache und er wollte sich kurz für eine Pause zurückziehen. T begab sich dafür auf einen anderen Teil des Hofes. Die Kinder realisierten nicht, dass T nicht mehr mit ihnen spielen wollte, so dass eine Gruppe von sieben Jungen ihn verfolgte. Im weiteren Verlauf verloren die Kinder plötzlich alle Hemmungen und schlugen und bespuckten den T. T versuchte zunächst verbal auf die Kinder einzuwirken, was aber erfolglos blieb. Auch das Wegschieben der Jungen beruhigte die Lage nicht. Seinen in der Nähe sitzenden hauptamtlich tätigen Kollegen wollte er nicht um Hilfe bitten, da er sich von diesem in der Klasse unerwünscht fühlte, auch wenn er davon ausging, dass dieser ihm

---

\* Der Fall wurde am 4.5.2018 als zweistündige Klausur in der Übung im Strafrecht für Anfängerinnen und Anfänger gestellt. Die Durchfallquote betrug 12,6 %, der Notendurchschnitt lag bei 7,52 Punkten.



geholfen hätte, die Kinder zur Räson zu bringen. Auch einen Rückzug in das Schulgebäude verwarf T, da er für diesen Fall – zu Recht – Sanktionen seitens der Behörden für die Verletzung seiner Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern fürchtete. Um den Angriff schließlich zu beenden, versetzte er dem ihm am nächsten stehenden Kind K eine Ohrfeige. K erlitt nicht unerhebliche Schmerzen, die nach ca. zwei Stunden wieder abklangen. Die nunmehr geschockten Kinder beendeten ihre Attacken.

**Strafbarkeit des T nach dem StGB? §§ 211, 224, 225 StGB sind nicht zu prüfen!**